

Es gilt das gesprochene Wort.

Bemessung der Vermögenssteuern bei personenbezogenen Gesellschaften

Sprechnotiz

- Regierungsrat Ernst Stocker, Vorsteher der Finanzdirektion des Kantons Zürich und Präsident der FDK
- Marina Züger, Präsidentin der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK und Chefin des Steueramts des Kantons Zürich

Anhörung WAK-N, 26. Juni 2023, Bundeshaus, Bern

Ausführungen von Regierungsrat Ernst Stocker

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

- Sie haben die FDK an die heutige Anhörung zum Thema «Bemessung der Vermögenssteuern bei personenbezogenen Gesellschaften» eingeladen. Ich danke Ihnen dafür. Es geht nach unserem Verständnis heute nicht um eine konkrete Vorlage oder einen Vorstoss, sondern generell um den gesetzgeberischen Handlungsbedarf in dieser Thematik.
- Teil der Kantonsdelegation für die heutige Anhörung ist auch die Präsidentin der Schweizerischen Steuerkonferenz, Marina Züger. Sie wird auf die aktuelle Praxis der Kantone eingehen.
- Diese Praxis – ich nehme es vorweg – ist aus kantonaler Sicht sehr bedeutsam. Anpassungen auf Gesetzesstufe sehen wir kritisch.
- Ihre Kommission hat im Januar 2023 die parlamentarische Initiative 21.520 abgelehnt, jedoch einen Handlungsbedarf in Bezug auf Artikel 14 des Steuerharmonisierungsgesetzes festgestellt. Die Bewertung personenbezogener Gesellschaften für die Bemessung der Vermögenssteuer solle auf dem Substanzwert basieren, so das Anliegen. Es geht um Gesellschaften, deren Ertrag ausschliesslich auf

den Leistungen einer an der Gesellschaft ganz oder mehrheitlich beteiligten Einzelperson beruhen.

- Das klingt sehr detailreich und technisch – und ist es auch. Die Vermögenssteuer gibt es nur auf kantonaler Ebene. Der Bund erhebt keine Vermögenssteuern und partizipiert auch nicht an den Einnahmen.
- Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) setzt den Rahmen für die kantonale Vermögenssteuer. Der einschlägige Artikel 14 StHG ist offen formuliert. Er verlangt jedoch in Absatz 1, dass das Vermögen zum Verkehrswert bewertet wird und dabei der Ertragswert angemessen berücksichtigt, werden kann.
- Für die Konkretisierung der Bewertungspraxis hat die Schweizerische Steuerkonferenz ein vielbeachtetes Kreisschreiben veröffentlicht. Es gibt eine wichtige Richtschnur vor. Letztlich sind es jedoch die einzelnen Kantone, die ihre konkrete Umsetzung festlegen.
- Die einzelnen Kantone können so ihre spezifische Situation berücksichtigen und tragen die Verantwortung für Ihre Praxis. Sie unterliegt dabei auch der Überprüfung durch das Bundesgericht.
- Im Falle einer Anpassung der gesetzlichen Regelung müssten zahlreiche Detailfragen geklärt werden, welche den kantonalen Spielraum reduzieren. Wir sehen das als problematisch an und empfehlen Ihnen bei der geltenden Regulierungsdichte zu bleiben.
- Am Rande erlaube ich mir noch den Hinweis auf eine interessante Wirkung der Berücksichtigung des Ertragswerts bei der Bewertung der Vermögen. Wenn Personenbezogene Gesellschaften abwägen, ob ein Lohn oder Dividenden ausgeschüttet werden sollen, werden aufgrund der Vermögenssteuerfolgen eher höhere Löhne ausbezahlt, was sich positiv auf die Finanzierung der Sozialversicherungen auswirkt.

Gerne, Herr Kommissionspräsident, gebe ich das Wort nun weiter an die Präsidentin der Schweizerischen Steuerkonferenz, Marina Züger. Sie wird auf die Praxis der Kantone eingehen.

Ausführungen von Marina Züger

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, im Namen der Schweizerischen Steuerkonferenz an dieser Anhörung teilzunehmen. In der Schweizerischen Steuerkonferenz sind alle kantonalen Steuerverwaltungen sowie die Eidg. Steuerverwaltung vertreten. Zu ihren Zwecken gehört unter anderem, dass sie die Vereinheitlichung der Praxis in den Kantonen anstrebt und Fragen des interkantonalen Steuerrechts klärt. Da auch die Bewertung von nicht kotierten Wertschriften interkantonal von Bedeutung ist, da die Bewertung in der Regel durch den Sitzkanton erfolgt, hat die SSK dazu schon vor langer Zeit die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer erarbeitet und als Kreisschreiben 28 publiziert.

Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um eine Empfehlung an die kantonalen Steuerverwaltungen. Das Bundesgericht hat jedoch schon vielfach bestätigt, dass dieses Kreisschreiben eine taugliche und angemessene Bewertung von nicht kotierten Wertschriften ermöglicht. Gestützt auf diese Wegleitung werde jährlich gesamtschweizerisch rund 800'000 nicht kotierte Gesellschaften bewertet.

Nun einige Erläuterungen zu materiellen Aspekten:

- Nach der Wegleitung wird der Vermögenssteuerwert in der Regel aus dem doppelt gewichteten Ertragswert und dem einfach gewichteten Substanzwert der Gesellschaft ermittelt.
- Ausnahmsweise kann der Ertragswert nur einmal gewichtet werden [Kommentar zu RZ 5]. Dies gilt für schwer veräusserbare Gesellschaften, die von der Leistung einer Einzelperson abhängig sind.
- Eine reine Substanzwertbewertung ist lediglich für Start-ups in der Aufbau-phase sowie für Spezialgesellschaften (z.B. Immobilien- oder Holdinggesellschaften, weil bei diesen der Ertragswert bei der Bewertung der Immobilie bzw. der einzelnen operativen Gesellschaften einfließt) vorgesehen, nicht jedoch für operative Gesellschaften. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis muss bei operativen Gesellschaften der Ertragswert stets mitberücksichtigt werden,

um den Verkehrswert gemäss Art. 14 StHG zu reflektieren. Für Alleinaktiengesellschaften im Dienstleistungssektor hat es ausdrücklich festgestellt, dass eine Bewertung von Dienstleistungsunternehmen, deren Aktivität vom Alleinaktionär abhängig ist, lediglich zum Substanzwert zu Werten führen würde, die nicht dem Verkehrswert gemäss Art. 14 StHG entsprechen würden.

- Die Idee der WAK-N, personenbezogene Gesellschaften zum Substanzwert zu bewerten, würde somit den Vorgaben des Bundesgerichts widersprechen.
- Mit einer gesetzlichen Ausnahmeregelung für bestimmte personenbezogene Gesellschaften würden sich viele Abgrenzungsfragen stellen und damit verbunden wären auch Ungleichbehandlungen. In jedem Falle wäre damit zu rechnen, dass die kantonalen Unterschiede bei der Bewertung merklich ansteigen würden, was dem Gedanken der Steuerharmonisierung zuwiderläuft.
- Zu berücksichtigen ist auch, dass mit den heutigen Bewertungsregeln der Vermögenssteuerwert für personenbezogene Gesellschaften auch unter den Substanzwert fallen kann. Falls kein Gewinn erzielt wurde, beträgt er heute sogar nur einen Drittel des Substanzwertes. Davon profitieren insbesondere auch jene personenbezogenen Gesellschaften, die die persönlichen Leistungen ihrer MehrheitsaktionärInnen mit einer entsprechenden Lohnzahlung abgelten und nicht über teilbesteuerte Dividenden ausschütten.
- Ein grosser Teil der Kantone hält sich an die Bewertungsgrundsätze der Wegleitung. Wenn ein Kanton in einzelnen Punkten davon abweicht, wendet er in der Regel detaillierte und differenzierte Regeln an.
- Solche Detailregelungen gehören jedoch nicht in das Steuerharmonierungsgesetz, das in diesem Bereich nur die Grundzüge regeln soll. Sie könnten dort auch nicht ohne weiteres den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.